STAATSRASON

Studien zur Geschichte eines politischen Begriffs

Herausgegeben von

Roman Schnur



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

STAATSRASON

STAATSRASON

Studien zur Geschichte eines politischen Begriffs

Herausgegeben von

Roman Schnur



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1975 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1975 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3 428 03480 5

Vorwort

Vom 2. bis 5. April 1974 fand in Tübingen ein internationales Kolloquium über die geschichtliche Rolle des Begriffs der Staatsräson statt. Das Kolloquium sollte die Bemühungen fortführen, die in Deutschland mit dem Bochumer Hobbes-Kolloquium 1967 (Hobbes-Forschungen, hrsg. v. R. Koselleck und R. Schnur, Berlin 1969, Duncker & Humblot) und der Münchener Bodin-Tagung 1970 (Jean Bodin — Verhandlungen der internationalen Bodin-Tagung in München, hrsg. v. H. Denzer, München 1973, Beck) in Gang gebracht worden waren. Es ging auch dieses Mal darum, im kleinen Kreis von ausgewiesenen Sachkennern ein belangvolles Thema der Ideengeschichte intensiv zu erörtern: Es sollten, übrigens erstmals gemeinsam mit einem Kollegen aus dem östlichen Teil Europas, sowohl der Stand der internationalen Forschung diskutiert als auch eben durch diese Diskussion die Forschung weiter vorangebracht werden. Die Ergebnisse der Kolloquien über Hobbes und über Bodin schienen ein weiteres Vorhaben dieser Art zu rechtfertigen.

Allerdings wurde jetzt, einer Anregung der Münchener Tagung über Bodin folgend, ein Sachthema gewählt, also nicht das politische Denken eines bestimmten Autors, der, wie Hobbes oder wie Bodin, die Thematik modernen politischen Denkens besonders nachhaltig beeinflußt hatte. Über die Gründe für die Wahl, nunmehr das Thema der "Staatsräson" zu erörtern, soll in der nachfolgenden Einleitung eingehender berichtet werden. Die Tatsache, daß vor nunmehr fünfzig Jahren Friedrich Meineckes berühmtes Buch erschienen ist, war ein willkommener Zufall.

Auch für das Tübinger Treffen wurden alle Eingeladenen gebeten, schriftliche Referate einzureichen, damit die Tagung ausschließlich der Diskussion der Referate — in loser thematischer Gruppierung — gewidmet werden konnte. Fast alle Teilnehmer konnten dieser Bitte entsprechen. Die Diskussion wurde ohne Dolmetscher geführt, und zwar in den drei Tagungssprachen Deutsch, Englisch und Französisch. Auch in Tübingen gehörten dem Kreis der Teilnehmer Wissenschaftler verschiedener Disziplinen an: Philosophen, Juristen, Historiker, Politologen, Literaturhistoriker. (Die Teilnehmer kamen aus acht Staaten.) Eine Reihe der dadurch entstandenen Probleme werden im "interdisziplinären" Nachwort von David S. Berkowitz und Louis Roux viel interessanter erörtert, als es dem Herausgeber hier möglich wäre.

Bei der Vorbereitung des Tübinger Kolloquiums zeigte sich, wie sehr die Entwicklung vor allem in den deutschen Universitäten anspruchs6 Vorwort

volle Forschung bereits stark beeinträchtigt: Politische Streitereien, gruppenegoistische Quisquilien und bürokratischer Kleinkram beanspruchen den Vorrang. Mehrere Gelehrte mußten deshalb die beabsichtigte Teilnahme absagen; andere konnten zwar das schriftliche Referat verfassen, aber nicht nach Tübingen kommen, um an der Diskussion teilzunehmen. Leider konnten die thematisch wichtigen Referate über Morus (R. J. Schoeck) und Descartes (Mme Chanteur) nicht mehr rechtzeitig abgeschlossen werden.

Es sollte nunmehr doch mitgeteilt werden, daß auch hinter diesem internationalen Kolloquium keine "Organisation" stand. Das Ganze beruhte, wie schon früher, auf spontanem wissenschaftlichen Interesse an der Erörterung belangvoller Themen. So fanden sich Sachkenner zusammen zum Hobbes-Kolloquium; etliche von dessen Teilnehmern nahmen gemeinsam mit "Neuen" an der Münchener Bodin-Tagung teil, und um diesen gewissermaßen wandernden Kern versammelten sich in Tübingen wiederum "Neue". Irgendjemand erklärte sich bereit, die Aufgabe des Organisierens zu übernehmen - nichts anderes also als die individuelle Spontaneität war es, was diese Kolloquien zuwege brachte. Vielleicht ist es gerade diese Freiheit von jedweder Organisation, welche die Voraussetzung für den wissenschaftlichen Ertrag solcher Veranstaltungen ist. Aber es ist nicht auszuschließen, daß das Unorganisierte immer ungünstigere Bedingungen für wissenschaftliche Arbeit vorfindet. Möglicherweise brechen nun doch bald die Zeiten an, in denen nicht mehr die wissenschaftliche Neugierde, sondern das "politisch-gesellschaftliche Interesse", sei es "revolutionär", sei es "technokratisch" definiert, den Ausschlag für die Wissenschaft gibt - oder düsterer ausgedrückt: ihr endlich den tödlichen Schlag versetzt.

Vielleicht lag es auch an dem Ort des Kolloquiums, daß die Diskussionen auch dieses Mal alles andere als spannungslos waren: Das Kolloquium fand in der vortrefflich renovierten Alten Bursa statt, einem fast 500 Jahre alten Gebäude, in unmittelbarer Nachbarschaft des Tübinger Stifts und des "Hölderlin-Hauses". Daß die Tübinger Universitätsbibliothek unter der Leitung von Herrn Dr. Landwehrmeyer (mit Assistenz von Herrn Dr. Brinkhus) eine Ausstellung ihrer großen Schätze an einschlägigen Büchern veranstaltete, wurde ebenso dankbar begrüßt wie eine Besichtigung des für das Thema unmittelbar belangvollen Ludwigsburger Schlosses und ein Empfang durch das Präsidium des Landtages von Baden-Württemberg in Stuttgart auf Einladung des Landtagspräsidenten Dr. Wurz.

Wie bisher gab es auch dieses Mal viele hilfreiche Hände: Die Teilnahme der ausländischen Gelehrten wäre ohne die Hilfe des Stifterverbandes der Deutschen Wissenschaft (vor allem von Herrn General-

Vorwort 7

direktor Prof. Dr. h. c. Merkle) einerseits und des Kultusministeriums des Landes Baden-Württemberg (vor allem von Herrn Staatssekretär Dr. Weng) andererseits nicht möglich gewesen. Dafür danken die Teilnehmer des Kolloquiums vielmals, ebenso für die Gastfreundschaft des Präsidenten der Universität Tübingen, Herrn Ministerialrat a. D. Adolf Theis. Unentbehrlich war die Mitarbeit vor allem der Sekretärin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht V, Frau Cremer, aber auch der Assistenten.

Tübingen, Herbst 1974

Roman Schnur

Inhalt

Roman Schnur:	
Einleitung	11
I. Die Anfänge (vor allem Machiavelli und Bodin)	27
Raymond Polin:	
Le concept de Raison d'Etat avant la lettre d'après Machiavel	27
Helmut Quaritsch: Staatsraison in Bodins "République"	43
Paul-L. Weinacht: Fünf Thesen zum Begriff der Staatsräson. Die Entdeckung der Staatsräson für die deutsche politische Theorie (1604)	65
Diskussion	73
II. Höhepunke (vor allem in Frankreich und in England)	87
Anna-Maria Battista: Morale "privée" et utilitarisme politique en France au XVII $^{\rm e}$ siècle	87
J. H. M. Salmon: Rohan and Interest of State	121
Julien Freund: La situation exceptionnelle comme justification de la raison d'Etat chez Gabriel Naudé	141
David S. Berkowitz: Reason of State in England and the Petition of Right	165
F. E. Sutcliffe: La Notion de Raison d'Etat dans la pensée française et espagnole au XVII ^e siècle	
Diskussion	
Diskussion	225
III. Hobbes	241
Louis Roux: Etat et Raison chez Hobbes	241
K. R. Minogue: Remarks on the Relation between Social Contract and Reason of State in Machiavelli and Hobbes	
Bernard Willms:	
Staatsräson und das Problem der politischen Definition. Bemerkungen zum Nominalismus in Hobbes' "Behemoth"	275

10 Inhalt

Klaus-M. Kodalle: Subjektivität und Staatskonstitution. Freiheit, "absolute" Wahrheit und das System more geometrico	
Diskussion	325
IV. Staatsraison im deutschen Denken	339
Georg-Christoph v. Unruh: Obrigkeit und Amt bei Luther und das von ihm beeinflußte Staatsverständnis	339
Ulrich Scheuner: Staatsräson und religiöse Einheit des Staates. Zur Religionspolitik in Deutschland im Zeitalter der Glaubensspaltung	
Rudolf Hoke: Staatsräson und Reichsverfassung bei Hippolithus a Lapide	40'
Mario A. Cattaneo: Staatsräsonlehre und Naturrecht im strafrechtlichen Denken des Samuel Pufendorf und des Christian Thomasius	
Michael Stolleis: Textor und Pufendorf über die Ratio Status Imperii im Jahre 1667	44
Diskussion	465
V. Niederlande und Beginn der Aufklärung	48
J. C. Boogman: Johan de Witt — Staatsräson als Praxis	483
E. H. Kossmann: Some late 17th-century Dutch writings on Raison d'Etat	49
Hans-Peter Schneider "Staatsraison" bei Leibniz	505
Grzegorz L. Seidler: Die Idee der Staatsräson und die polnische Aufklärung	52
Diskussion	537
VI. Das Ende einer Epoche	549
W. H. Greenleaf: Burke and State necessity: The Case of Warren Hastings	549
Günther Maluschke: Hegel und das Problem der Staatsräson Diskussion	
Nachwort	601
David Berkowitz und Louis Roux: A Note on Some Methodological Issues and Problems	601
Verzeichnis der Referenten und Diskussionsteilnehmer	611

Einleitung

Von Roman Schnur

I.

Man kann sich mit dem Begriff der Staatsräson hauptsächlich in zwei Weisen befassen: Entweder verwendet man "Staatsräson" als einen Begriff, der Allgemeingültigkeit anstrebt, oder aber man versucht, ihn in einem bestimmten geschichtlichen Zusammenhang zu verstehen. Im ersten Falle müßte man annehmen, daß die Sache, die mit dem Begriff der Staatsräson erfaßt werden soll, gewissermaßen ständiger und wesentlicher Bestandteil des politischen Lebens ist, wenn auch in vielfältiger Ausgestaltung; wohingegen die konkrete Betrachtung des Begriffs der Staatsräson sich darum bemüht, nicht die Erkenntnis einer abstrakten Allgemeinheit, sondern einer konkreten Allgemeinheit zu erreichen. Es käme nicht entscheidend darauf an, ob die Einsicht in die konkrete Allgemeinheit, also der "Staatsräson", direkte, d.h. unvermittelt übertragbare Erkenntnisse vermittelt bezüglich der abstrakten Allgemeinheit der Sache (oder des politischen Problems), um die es hier geht.

Ein ähnliches Problem beschäftigt bekanntlich seit geraumer Zeit¹ die Erörterungen über den Begriff des "Staates". Das bisherige Ergebnis dieser Diskussion könnte Anlaß sein, auch hier einen Ausweg aus dem zu suchen, was man eine methodologische Sackgasse nennen mag: Jeder der beiden vorhin erwähnten Standpunkte ist nämlich in sich richtig. Es wäre daher vorzuschlagen, sich im gegebenen Zusammenhang darüber zu verständigen, was mit dem Begriff der Staatsräson jeweils gemeint ist. Das könnte dazu beitragen, die Diskussion über dieses Thema auf der richtigen Ebene zu führen oder eine falsch geführte Diskussion rechtzeitig zu beenden.

Nun gehört der Begriff der Staatsräson zu jenen tragenden politischen Begriffen der Neuzeit, die ihre konkrete Bedeutung infolge der weiteren geschichtlichen Entwicklung verloren und anderen tragenden Begriffen Platz gemacht haben. Jedoch gerät die Betrachtung eines historischen Phänomens von einem Standpunkt des "im Nachhinein"

¹ Siehe dazu nur *Helmut Quaritsch*, Staat und Souveränität, Bd.1: Die Grundlagen, Frankfurt 1970, S. 20 ff.

unvermeidbar in die Versuchung, den eigenen geschichtlichen Sieg über die konkrete politische Bedeutung von "Staatsräson" als eine allgemein gültige wissenschaftliche Einsicht auszugeben, d. h. die eigene Position politisch zu rechtfertigen, nicht aber sie zum Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung zu machen. Dieser Versuchung ist auch Friedrich Meinecke in seinem berühmten Buch über die Idee der Staatsräson nicht entgangen².

Inzwischen ist auch die erwähnte Position des "im Nachhinein", die vor allem diejenige des "Verfassungsstaates" oder des "Rechtsstaates" war, ihrerseits historisch so hinreichend abgeklärt, daß eine objektivere Erörterung der geschichtlichen Rolle des Begriffs der Staatsräson möglich geworden ist. Verschiedene neuere Arbeiten, die sich eingehend mit dem Begriff der Staatsräson in seiner historischen Konkretheit befassen, machten bereits deutlich, wieviel Erkenntnis hinzugewonnen werden kann, wenn "Staatsräson" nicht mehr als ein Begriff aufgefaßt wird, von dem sich der spätere Betrachter in seiner subjektiven Position tunlichst rasch und überzeugungsstark distanzieren soll³.

Die Überwindung einer historisch dermaßen befangenen Betrachtung des Begriffs der Staatsräson kann aber andererseits nicht darin bestehen, dem "Rechtsstaat" vorzuhalten, daß auch er, entgegen seinen eigenen Beteuerungen, eine "Staatsräson" anerkennen müsse. Damit würde man nämlich nicht die Diskussion auf die hier maßgebliche historische Ebene leiten, sondern ein primär aktuelles politisches Problem diskutieren.

Die Überwindung des genuin politischen Streites über "Staatsräson" ist aber unabdingbare Voraussetzung für den Fortschritt der geschichtlichen Erkenntnis. Wer sich in wissenschaftlicher Weise mit der historischen Rolle des Begriffs der Staatsräson befaßt, ist dazu berechtigt, die Antwort auf die gewiß inquisitorisch gemeinte Frage, wie er es hier und heute (oder dort und morgen) mit dem politischen Problem der "Staatsräson" halte, als hier nicht zur Sache gehörend abzulehnen.

Es ist in gewisser Hinsicht verständlich, daß man sich auch in neuerer Zeit überwiegend moralisierend mit dem Begriff der Staatsräson auseinandergesetzt hat, indem man das altbekannte Thema "Politik und Moral" fortführte. Eine solche Betrachtung ist, wie schon Carl Schmitt gegen Meinecke vorgebracht hat, unhistorisch⁴. Sie übersieht, daß ein

² F. Meinecke, Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, erstmals München 1924.

³ Vor allem *Etienne Thuau*, Raison d'Etat et Pensée politique à l'époque de Richelieu, Paris 1966, und *William F. Church*, Richelieu and Reason of State, Princeton 1972.

⁴ Carl Schmitt, Zu Friedrich Meineckes "Idee der Staatsräson", Archiv f. Sozialwiss. u. Sozialpolitik 56 (1926), S. 226 ff. (wieder abgedruckt in C. Schmitt,

neues politisches Denken sich gegen ein Denken durchzusetzen hatte, welches für sich das Monopol auf politische Moral reklamierte, dazu noch in enger "systematischer" Verbindung von Politik und Moral. Schon deshalb kann man verstehen, daß sich sämtliche Gegner des neuen politischen Denkens auf seine angebliche Zerreißung von Politik und Moral beriefen. Ebenso verständlich aber sollte es sein, daß das neue politische Denken den Gegensatz zum alten Denken in dieser unvermeidlich polemischen Situation argumentativ schärfer hervorheben mußte, als es durchweg den eigenen Absichten entsprach.

Von der "alten" Position aus war es eben leicht, dem "neuen" Denken den Anspruch zu bestreiten, ebenfalls an politischer Moral festhalten zu wollen. Das neue Denken mußte sich von dem überkommenen Denksystem lösen, um eine eigene Moral des autonomer werdenden Politischen entwickeln zu können. Ob einige neue Denker es überhaupt nicht wollten oder ob es allen neuen Denkern überzeugend gelang darzutun, daß die Unterscheidung von Moral und Politik nicht Trennung bedeutete, ist nicht die entscheidende Frage; sie kann hier auf sich beruhen. Die Forschung hat inzwischen eindeutig ergeben, daß die weit überwiegende Mehrheit der "neuen" Denker keineswegs einem politischen Amoralismus das Wort redete. Wer heute diesen Denkern vorhalten will, daß sie einige wichtige Probleme nicht befriedigend gelöst hätten, muß mit der Gegenfrage rechnen, ob er denn für alle wichtigen Probleme hinreichende Lösungen bereit habe — bloße Behauptungen, auch wenn sie noch so gut gemeint sind, freilich enthalten noch keine Lösungen.

Nur wenn man diese geschichtliche Situation vor Augen hat, kann man die historische Rolle des Begriffs der Staatsräson verstehen.

Allerdings ist sogleich zu bemerken, daß es hier nicht darauf ankommen kann, sich nur mit jenen Autoren zu befassen, die den Ausdruck "Staatsräson" verbaliter gebrauchten. In diesem Zusammenhang geht es nicht nur um die formale Geschichte eines Begriffs. Vielmehr müssen unter dem konkreten geschichtlichen Aspekt auch solche Autoren in die Betrachtung einbezogen werden, die, aus welchen Gründen auch immer, den Ausdruck "Staatsräson" zwar nicht verwendet haben, in der Sache selbst aber darauf abzielten. Das wären jene Autoren, die, juristisch gesprochen, den Begriff der Staatsräson im materiellen Sinne verwenden. Freilich stellen sich somit alle Nachteile ein, die ein "inhaltlicher" Ansatz der Forschung mit sich bringt: Unschärfen sind hier kaum

Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar — Genf — Versailles 1923 - 1939, Hamburg 1940, S. 45 ff.). Diese Auseinandersetzung stellt ein gutes Beispiel dafür dar, daß begriffliche Schärfe, wenn sie auf Geschichte eingestellt wird, der historischen Wahrheit näher kommt als "historische Methode" ohne begriffliche Sorgfalt.